



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.721/0002-II/ST4/2005 DVR:0000175

An alle Landeshauptmänner

Betreff: Erlass betreffend Bestrafung der Missachtung der sogenannten „Warnwestenpflicht“ gemäß § 102 Abs. 10 KFG

Wien, am 21. April 2005

1. Mit der 24. KFG-Novelle, kundgemacht am 10. August 2004, BGBl.I Nr. 107/2004 wurden in den § 102 Abs. 10 KFG neue Regelungen betreffend Warnkleidung eingefügt.

1.1. Der Wortlaut des novellierten § 102 Abs. 10 KFG ist:

„(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der Ö-NORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. Der Lenker hat diese Warnkleidung im Falle des § 89 Abs. 2 StVO 1960 beim Aufstellen der Warneinrichtung oder im Falle des § 46 Abs. 3 StVO 1960, wenn er sich auf einer Autobahn oder Autostraße außerhalb des Fahrzeuges aufhält, in bestimmungsgemäßer Weise zu tragen. Der Lenker hat bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen.“

1.2. Die Erläuterungen dazu führten folgendes aus:

„Hier wird für den Lenker von mehrspurigen Kraftfahrzeugen die Verpflichtung normiert, geeignete Warnkleidung, die der ÖNORM EN 471 zu entsprechen hat, mitzuführen und in bestimmten Situationen auch zu tragen. Auch in anderen europäischen Staaten (Italien, Spanien und Portugal) wurden vergleichbare Regelungen eingeführt.

Die ÖNORM EN 471 sieht mehrere Möglichkeiten von Warnkleidung vor, z.B. reflektierende Warnweste, Overall, Jacke, Hose oder auch nur Überwurf mit entsprechenden reflektierenden Streifen. Alle diese Kleidungsstücke, wenn sie der ÖNORM entsprechen, werden als geeignet angesehen. In der Regel werden aber Warnwesten verwendet werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird auch das bestimmungsgemäße Tragen (Anziehen) dieser Warnkleidung in bestimmten Situationen normiert. Dabei wird aber darauf Bedacht genommen, keine überschießenden Regelungen vorzunehmen. Es sollen lediglich die im Alltag üblicherweise auftretenden Standardfälle, wo sich der Lenker einer Gefährdung aussetzt bzw. aussetzen muss, erfasst werden.

Dies betrifft einerseits den Fall des § 89 Abs. 2 StVO 1960 beim Aufstellen der Warneinrichtung. Gemäß § 89 Abs. 2 erster Satz StVO 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges, das auf einer Freilandstraße auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit zum

Stillstand gelangt ist, diesen Umstand unverzüglich den Lenkern anderer, auf dem verlegten Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge durch das Aufstellen einer nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften genehmigten Warneinrichtung (Pannendreieck) anzuzeigen. Wenn das Pannendreieck aufzustellen ist, ist somit auch die Warnkleidung zu tragen. Da das Aufstellen des Pannendreieckes aber nicht verpflichtend ist, wenn das Fahrzeug auf dem Pannestreifen einer Autobahn (oder Autostraße) angehalten werden muss, ist auch eine spezielle Vorschrift für Autobahnen und Autostraßen zu treffen. Bei diesen Straßen soll die Verpflichtung für den Lenker immer gelten, wenn er sich außerhalb des Fahrzeuges auf der Richtungsfahrbahn aufhält, so zB wenn er auf dem Pannestreifen zur nächsten Notrufsäule geht. Durch das Abstellen auf den Fall des § 46 Abs. 3 StVO 1960 (wenn das Fahrzeug auf der Autobahn wegen eines Gebrechens oder dergleichen angehalten werden muss, so ist es möglichst auf dem Pannestreifen abzustellen, ...) soll ausgedrückt werden, dass die Verpflichtung Warnkleidung zu tragen auf der Richtungsfahrbahn, aber nicht auch auf Autobahnparkplätzen gelten soll.“

2. Die Neufassung des § 102 Abs. 10 KFG tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.

3. Bei einem Verstoß gegen die neuen Bestimmungen betreffend Warnkleidung handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sollte eine solche Übertretung mit einem Organmandat in Höhe von 14 € bestraft werden.

In der Anfangsphase nach Inkrafttreten der neuen Regelung (in den ersten 3 Monaten) sollte aber bei Verkehrskontrollen verstärkt informiert werden und von Bestrafungen abgesehen werden.

4. Es ist die auch Frage einer möglichen Doppelbestrafung für Nicht-Mitführen und Nicht-Tragen der Warnkleidung aufgetaucht.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sollte von Doppelbestrafungen Abstand genommen werden. Wird jemand wegen Nicht-Tragens der Warnkleidung bestraft, so ist er nicht auch noch zusätzlich wegen des möglicherweise Nicht-Mitführens der Warnkleidung zu bestrafen. Wird eine Warnkleidung nicht mitgeführt, so kann sie auch nicht getragen werden. Daher ist nur eine Strafe zu verhängen und eine Doppelbestrafung erscheint nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Selma Eckhardt

Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072

selma.eckhardt@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt